

BIBLIOTHEKS-VERTRAG

vom 7. Juni 2011

Zwischen dem Kanton Zug,
vertreten durch den Regierungsrat,

und der Stadt Zug, vertreten
durch den Stadtrat Zug,

wird hiermit, gestützt auf die Ermächtigung der beiden Parlamente, über den Betrieb der neuen **Bibliothek Zug** der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1

Zweckbestimmung

Die Bibliothek Zug ist die allgemeine öffentliche Bibliothek der Stadt Zug sowie die Studien- und Bildungsbibliothek für Stadt und Kanton Zug.

Artikel 2

Aufgabenbereich

¹In ihrer Funktion als Studien- und Bildungsbibliothek erfüllt sie vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Sie stellt in angemessenem Rahmen einen breiten, differenzierten und aktuellen Bestand an ausleihbaren Büchern und anderen Medien für alle Altersgruppen zur Verfügung. Sie ergänzt das Angebot der Gemeinde- und Schulbibliotheken. Wissenschaftliche Spezialliteratur wird in der Regel nicht angeschafft, sondern durch den interbibliothekarischen Leihverkehr besorgt.
- b) Sie unterhält einen Lesesaal mit Studienplätzen und einem gut ausgebautem Bestand an Nachschlagewerken, Bibliographien und anderen Informationsmitteln.
- c) Sie ist die zentrale Dokumentations- und Sammelstelle für das zugerische Schrifttum und andere einschlägige Informationsträger. Diese sogenannten Tugiensia werden in der Zuger Bibliographie erschlossen.
- d) Sie stellt ihre Dienstleistungen in angemessenem Rahmen auch andern öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung.
- e) Sie besorgt den interbibliothekarischen Leihverkehr für wissenschaftliche Fach- und Sachliteratur.

²Die Bibliothek Zug arbeitet mit andern Bildungs- und Kultureinrichtungen im Kanton zusammen.

Artikel 3 Betrieb

¹Kanton und Stadt Zug betreiben unter Führung der Stadt die Bibliothek im Kornhaus mit Annexbau, St. Oswaldsgasse 21, Zug sowie im Sockelgeschoss des kantonalen Zeughauses, Kirchenstrasse 6, Zug gemeinsam. In administrativer Hinsicht untersteht der Betrieb der Bibliothek der Stadt Zug.

²Die massgeblichen Betriebskosten werden zu zwei Dritteln von der Stadt und zu einem Drittel vom Kanton getragen. Es sind dies:

Personalaufwand	Bibliothekspersonal inkl. Hauswart und Reinigungspersonal
Verwaltungsaufwand	Büro- und Verbrauchsmaterial, Drucksachen, Spesen, Versicherungen des Bibliotheksgutes, nicht aber des Gebäudes
Sachaufwand	Anschaffung von Büchern, Zeitschriften und andern Medien, Anschaffung von Apparaturen und Mobiliar, Unterhalt des Bibliotheksgutes, Leasingverträge für Apparaturen
Uebrigere Aufwand	Heizung, Licht, Kraft, Wasser, Reinigungsmaterial

³Das Betriebsbudget ist im Rahmen der ordentlichen Budgetberatungen des Grossen Gemeinderates bzw. des Kantonsrates zu verabschieden. Die Erhöhung des Personalbestandes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung beider Exekutiven.

Artikel 4 Bibliothekskommission

¹Die Bibliothek Zug wird von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission beaufsichtigt, die dem Stadt- und Regierungsrat als beratendes Organ zur Seite steht. Der Stadtrat wählt vier Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten; der Regierungsrat wählt drei Mitglieder.

²Rechte und Pflichten der Bibliothekskommission werden in einem Reglement näher umschrieben.

Artikel 5 Eigentumsverhältnisse

¹Das Kornhaus mit Annexbau samt Mobiliar ist Eigentum der Stadt Zug. Das Sockelgeschoss des Zeughauses samt Mobiliar ist Eigentum des Kantons Zug. Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer obliegt der Unterhalt.

²Die Bestände der Bibliothek sind gemeinsam Eigentum von Stadt und Kanton.

Artikel 6
Schlussbestimmungen

¹Dieser Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden. Eine Kündigung ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich; die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

²Allfällige Reglemente betreffend die Bibliothek Zug (Benützung, Bibliothekskommission usw.) bedürfen der Genehmigung beider Exekutiven.

³Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 28. Mai / 26. Juni 1984. Er tritt mit der Eröffnung der neuen Bibliotheksräumlichkeiten im Sockelgeschoss des Zeughauses in Kraft.

6301 Zug, 7. Juni 2011

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG
Der Landammann

STADTRAT ZUG
Der Stadtpräsident

Der Landschreiber

Der Stadtschreiber